

Übertragung der Beauftragung eines Entsorgungs-Systembetreibers durch den Erstinverkehrbringer auf den Vorvertreiber

Zwischen
(Erstinverkehrbringer)

und **Boehm Papier & Verpackung GmbH, Hafenstr.16, 31137 Hildesheim**
(Vorvertreiber)

wird folgender Übertragungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Erstinverkehrbringer überträgt hiermit gem. 5. Novelle der Verpackungsverordnung (VerpVO) die Beauftragung eines Entsorgungs – Systembetreibers und die ordnungskonforme Vollständigkeitserklärung auf den Vorvertreiber.

§ 2 Leistungen des Vorvertreibers

Bestimmung der Verkaufs- und Serviceverpackungen. Ermittlung und Abführung der Lizenzgebühren. Erstellung und Hinterlegung der jährlich notwendigen Vollständigkeitserklärung bei der IHK für die im Vertragszeitraum gelieferten Mengen an Verkaufs- und Serviceverpackungen.

§ 3 Pflichten des Erstinverkehrsbringers

Der Erstinverkehrbringer informiert den Vorvertreiber im Falle nicht zu lizenzierender Verkaufs- und Serviceverpackungen schriftlich mit Nachweis der Verwendung. Die Haftung für eine eventuelle Nachlizenzierung der nicht lizenzierten Verkaufs- und Serviceverpackungen verbleibt beim Erstinverkehrbringer.

§ 4 Lizenzgebühren und Verwaltungskosten

Der Vorvertreiber berechnet an den Erstinverkehrbringer je Verkaufs- / Serviceverpackung die jeweils anfallenden Lizenzgebühren inkl. Verwaltungskosten. Die Berechnung der Lizenzgebühren erfolgt bei Berechnung der Verkaufs- / Serviceverpackung an den Erstinverkehrbringer. Der Erstinverkehrbringer verpflichtet sich zur Zahlung der berechneten Lizenzgebühren und Verwaltungskosten an den Vorvertreiber.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Beauftragt der Erstinverkehrbringer den Vorvertreiber mit zusätzlichen Leistungen – im Vergleich zu § 2 – so werden die anfallenden Kosten vom Erstinverkehrbringer übernommen.

§ 7 Schweigepflicht, Datenschutz

Der Vorvertreiber gibt Informationen ausschließlich an gesetzlich legitimierte Stellen weiter. In jedem Falle informiert er den Erstinverkehrbringer dazu schriftlich.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gerichtsstand ist der Sitz des Vorvertreibers.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Erstinverkehrbringer)

.....
(Boehm Papier & Verpackung GmbH)

www.boehm-verpackung.de